

# **Satzung des Theatervereins „Tribüne Berlin e. V.“**

## **§1 Name, Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Tribüne Berlin e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Kunst, insbesondere der Schauspielkunst und der Literatur. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und an keine Konfession gebunden. Der Verein sieht sich insbesondere den Zielen der Verständigung der Kulturen, der Jugendarbeit und der Integration verpflichtet.

## **§2a Verwirklichung der Vereinsziele**

Der Verein verwirklicht seine Ziele, indem er ein Forum für szenische Lesungen und Theateraufführungen bereitstellt, die das Interesse der Zuschauer an Schauspiel und Literatur wecken sollen. Zur Durchsetzung seiner Ziele tritt der Verein selbst und unmittelbar als Veranstalter auf, seine Veranstaltungen sollen dazu dienen:

- die Begegnung zwischen Künstlern, Autoren, Schauspielern gerade auch mit Personen, die dem Theater und der Literatur fern stehen durch öffentliche Aufführungen und Veranstaltungen aktiv zu fördern und Menschen zu ermuntern, unmittelbar selbst aktiv zu werden und sich für die Bühnenkunst zu interessieren.
- insbesondere Jugendliche für die Traditionen des europäischen Theaters zu begeistern und als zukünftige Zuschauer für die Bühnen unseres Landes zu gewinnen.
- den interkulturellen Austausch und die Integration zu fördern.
- die Bildung von Netzwerken zu ermöglichen, in welchen sich Personen aus den verschiedensten Bereichen über die aktive Förderung von Kunst und Kultur, wie auch über die aktive Förderung von Jugendlichen aus bildungsfernen Familien austauschen können. Der Verein soll hier unmittelbar tätig werden, insbesondere mit
- der Organisation und der Durchführung der Veranstaltungen, Foren oder Tagungen.
- mit der Zusammenstellung und Verbreitung des Informationsmaterials zu den Veranstaltungen.
- in der inhaltlichen Vorbereitung und Arbeit an Publikationen zur Weckung des Interesses an Theater – und Kulturthemen.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins

dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keine Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen.

#### **§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

#### **§5 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person ab 16 Jahren, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.
5. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig, diese Erklärung muss vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
6. Bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Verzug der Beitragszahlungen von mehr als drei Monaten kann ein Mitglied nach vorheriger Mahnung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss von Mitgliedern zu unterrichten.

#### **§5a) Fördermitglieder**

1. Juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden.
2. Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### **§6 Beitrag**

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird jährlich im voraus erhoben.
2. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
3. Die kostenlose Mitgliedschaft im Verein ist möglich, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds eine Entrichtung des

Mitgliedsbeitrages nicht zulassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Gespräch mit

dem Mitglied.

## **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung, 2. Der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung der Mitglieder kann auch per E-mail erfolgen, wenn alle Mitglieder mit dieser Regelung einverstanden und in der Lage sind, E-mails zu empfangen. Die Zustimmung muss schriftlich festgehalten werden. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingegangen sein. Diese sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
4. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand, die Rechnungsprüfer und den Schriftwart. Sie setzt den Mitgliederbeitrag fest.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen und genehmigt diesen. Sie vergewissert sich über die Aufgaben und Ziele des Vereins, und fasst Beschlüsse über die hierfür notwendigen finanziellen Maßnahmen.
6. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst im Verlauf der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zugelassen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf die Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die beantragte Änderung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden ist. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Leiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
10. Jedes volljährige natürliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 des BGB und vertreten

den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes ist ferner zu formalen Änderungen der Satzung berechtigt, dies gilt insbesondere für Fragen der steuerlichen Gemeinnützigkeit und der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäften, die einen Mindestgeschäftswert übersteigen, bedarf der Vorsitzende des Vorstandes der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes; dieser Mindestgeschäftswert ist vom Vorstand festzulegen. In besonderen Fällen kann der Vorstand andere Personen mit der Vertretung einzelner Aufgaben

beauftragen.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
6. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden unterschrieben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1. Zur Prüfung der Kasse und der Rechnungslegung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Als Rechnungsprüfer sind nur ordentliche Mitglieder wählbar.

2. Ihr Recht ist es, jederzeit vom Kassenvorstand Aufschluss über die Amtsführung zu verlangen. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, zu überprüfen, ob der Verein nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unter sparsamer Mittelverwendung geführt wird und die Mittel des Vereins ausschließlich für Satzungszwecke verwendet werden. Festgestellte Mängel sind dem Gesamtvorstand unverzüglich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist jährlich Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern**

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen einer Haftpflichtversicherung, die für Theatervereine üblicherweise abzuschließen ist. Der Verein haftet nicht für die zu Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

2. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Handlungen des Vorstandes oder der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
  2. Eine über diesen Rahmen hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Verein haftet gegenüber den Vereinsmitgliedern insbesondere nicht für eine Verletzung etwa bestehender Verkehrssicherungspflicht

## **§12 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung im Einzelnen hingewiesen hat.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

## **§13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese müssen mit einer Dreiviertelmehrheit für die Auflösung des Vereins stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach vier Wochen eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser Versammlung 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich zu Liquidatoren ernannt. Im übrigen gelten die §§ 47 ff. BGB. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene aktive Vermögen der örtlichen Gemeinde zu übergeben zur Verwendung für die Förderung der Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens außerhalb des Satzungszweckes dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins für den treuhänderischen Verwalter des übergebenen Vereinsvermögens.

## **§14 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

